



**BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)**

Postfach 3000  
Stubenring 1, 1011 Wien  
email : st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-179.503/0033-II/ST4/2006    DVR:0000175

DI Günther Trattler  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 15 Umwelt  
Flatschacher Straße 70  
A-9021 Klagenfurt

Wien, am 21. Dezember 2006

**Betreff:** Maß- und Eichgesetz, BEV, Drehzahlmesser; wiederkehrende Begutachtung und Lenkbe-  
rechtigung

Sehr geehrter Herr DI Trattler!

Die Abteilung II/ST4 des Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) nimmt zu Ihrem E-Mail vom 20 Dezember 2006 wie folgt Stellung:

### 1.

Im Mängelkatalog 2006 findet sich im Allgemeinen Teil unter Punkt 5.2.3 „Erforderliche Einrichtungen“ der Punkt 5.2.3.1 „Eichung von Messgeräten“. In diesem Punkt werden taxativ eichpflichtige Messgeräte aufgezählt.

So werden dort unter anderem „Drehzahlmessgeräte“ angeführt, jedoch mit der Einschränkung „sofern nicht in Abgasmessgeräte integriert“.

Gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 5 des Maß- und Eichgesetzes unterliegen Drehzahlmesser dann der Eichpflicht, wenn sie bei Typengenehmigungen oder Verkehrstauglichkeitsprüfungen von Verkehrsmitteln oder bei straßenaufsichtsbehördlichen Kontrollen verwendet oder bereitgehalten werden. Da im § 13 Abs. 2 Ziffer 5 des Maß- und Eichgesetzes die Einschränkung „sofern nicht in Abgasmessgeräte integriert“ nicht explizit angeführt ist, sehen manche darin einen Widerspruch zu Punkt 5.2.3.1 des Mängelkatalogs.

Die zuständige Abteilung II/ST4 des BMVIT bewertet dies folgendermaßen:

Der in Ausführung der Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetz (KFG) 1967 bzw. der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) vom Wirtschaftsverlag erstellte und vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie für die Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung empfohlene Mängelkatalog 2006 weist Drehzahlmessgeräte, sofern sie in Abgasmessgeräte integriert sind, als nicht eichpflichtige Messgeräte aus. Damit perpetuiert dieser Mängelkatalog bloß die in allen seit 1980 erstellten derartigen Mängelkatalogen enthaltene entsprechende Regelung.

Der Hauptgrund für die vorgenommene Qualifikation von Drehzahlmessern, die in Abgasmessgeräte integriert sind, als nicht eichpflichtige Messgeräte liegt darin, dass diese Drehzahlmesser in Geräten eingebaut sind, welche im Zuge der verpflichtenden Überprüfung von Betrieben, die über eine Berechtigung zur Überprüfung von Kraftfahrzeugen gemäß § 57a KFG verfügen, jährlich von einem autorisiertem Sachverständigen überprüft werden. Im Rahmen dieser Überprüfung wird natürlich auch das Gerät auf korrektes Funktionieren dieser Drehzahlmesser überprüft und werden diese kalibriert.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Anlage 6 der PBStV in der Prüfnummer 8 „Umweltbelästigungen“ unter Punkt 8.2 „Auspuffabgase“ bei Unterpunkt a.2.3. keine exakten Drehzahlangaben enthält, welche eine exakte Messung der Drehzahl verlangen würde; vielmehr wird dort lediglich die Einhaltung einer Mindestdrehzahl angegeben:

"a.2.3.) CO-Gehalt bei erhöhter Leerlaufdrehzahl (ohne Last) von mindestens 2000 1/min"

Dies deshalb, da der integrierte Drehzahlmesser lediglich zur Orientierung betreffend die Motordrehzahl für die die Abgasmessung durchführende Person dient.

Aus all diesen Gründen ist das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Ansicht, dass mit dem Begriff „Drehzahlmesser“ im § 13 Abs. 2 Ziffer 5 Maß- und Eichgesetz ohnedies nur solche Drehzahlmesser gemeint sein können, die nicht in Abgasmessgeräte integriert sind. Andere, also in Abgasmessgeräte integrierte, werden ohnedies jährlich von einem autorisiertem Sachverständigen überprüft und kalibriert.

Daher führt eine teleologische Interpretation zum Ergebnis, dass unter „Drehzahlmesser“ im Maß- und Eichgesetz solche Drehzahlmesser gemeint sind, die nicht in Abgasmessgeräte integriert sind.

Alle im Punkt 5.2.3.1 „Eichung von Messgeräten“ des Allgemeinen Teils des Mängelkatalogs 2006 aufgezählten Messgeräte unterliegen – mit Ausnahme von in Abgasmessgeräten integrierten Drehzahlmessern – dem Maß- und Eichgesetz und müssen regelmäßig geeicht werden.

Da – wie Sie in Ihrem E-Mail vom 20. Dezember 2006 auch andeuten – dieser Themenbereich allerdings immer wieder zu Unklarheiten führt, haben wir unsere Rechtsmeinung auch per

Schreiben vom 31. Juli 2006 der Abteilung I/11 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit mit der Anregung zu einer Anpassung des Maß- und Eichgesetzes mitgeteilt.

Die Abteilung II/ST4 plant daher derzeit nicht, Bestimmungen über die Eichpflicht in die PBStV aufzunehmen.

## 2.

**A.** Zu Ihrer Interpretation, dass „die geeignete Person ... eine Lenkberechtigung für diese Klassen besitzen“ muss, „die sie begutachtet“, ist Folgendes zu sagen:

Es genügt, wenn die geeignete Person, die eine Lenkberechtigung der entsprechenden Klasse besitzt, lediglich die unter Umständen erforderliche Probefahrt nach der Begutachtung macht. Es ist nicht notwendig, dass diese geeignete Person die selbe ist, die die Begutachtung des Fahrzeuges vornimmt. Es kann also bezüglich eines Fahrzeuges eine "geteilte" Begutachtung durch zwei geeignete Personen erfolgen.

**B.** Zur Ihrer Interpretation, dass „die Begutachtungsstelle ... für jede Fahrzeuggruppe die begutachtet wird mindestens über eine Person verfügen“ muss, „die die jeweilige Lenkberechtigung besitzt“, ist Folgendes zu sagen:

In § 3 Absatz 1a PBStV ist festgelegt, dass die Prüfstelle über eine geeignete Person „verfügen“ muss, die berechtigt ist, das zu begutachtende Fahrzeug zu lenken.

Die Wortwahl des § 3 Abs. 1a PBStV "verfügen" ist an Abs. 1 ("verfügt") angelehnt und entspricht auch der Gesetzesvorgabe des § 57a Abs. 2 KFG("verfügen").

Im Zuge der Begutachtung dieser Bestimmung kam man zu dieser Lösung, da die ursprünglich beabsichtigte Regelung, dass jede geeignete Person die entsprechende Lenkberechtigung besitzen muss, als überschießend angesehen worden ist.

Daher muss in einer ermächtigten Begutachtungsstelle nicht jede geeignete Person, die ja gemäß § 3 Abs. 1 PBStV bei der Begutachtung anwesend sein muss, über die entsprechende Lenkberechtigung verfügen, sondern es reicht aus, wenn zumindest eine der geeigneten Personen im Besitz der entsprechenden Lenkberechtigung ist, um erforderlichenfalls eine Probefahrt durchführen zu können.

Das heißt, die Abteilung II/ST4 teilt Ihre Interpretation.

**C.** Zu Ihrer Interpretation, dass „die Probefahrt für die Begutachtung nicht verpflichtend“ ist, „doch wenn sie durchgeführt wird und zur Beurteilung herangezogen wird, ist sie von der geeigneten Person durchzuführen die die Begutachtung durchführt und das Gutachten fertigt“, gilt das zu Punkt 2.A. Gesagte:

Es genügt, wenn die geeignete Person, die eine Lenkberechtigung der entsprechenden Klasse besitzt, lediglich die unter Umständen erforderliche Probefahrt nach der Begutachtung macht. Es

ist nicht notwendig, dass diese geeignete Person die selbe ist, die die Begutachtung des Fahrzeuges vornimmt. Es kann also bezüglich eines Fahrzeuges eine "geteilte" Begutachtung durch zwei geeignete Personen erfolgen.

**Für Rückfragen steht die Abteilung II/ST4 gerne zur Verfügung. Bitte richten Sie diese nicht an die E-Mail Adresse [selma.lundin@bmvit.gv.at](mailto:selma.lundin@bmvit.gv.at), sondern an die E-Mail Adresse [st4@bmvit.gv.at](mailto:st4@bmvit.gv.at)**

Hoffe, Ihnen mit dieser Information gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

**Für den Bundesminister:**  
Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
Dr. Selma Lundin  
Tel.: +43 (1) 711 00-5269, Fax-DW: 15072  
[selma.lundin@bmvit.gv.at](mailto:selma.lundin@bmvit.gv.at)

elektronisch gefertigt